



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Dritter Entwurf der Regionalpläne Windenergie

1. Welche Tabu- und Abwägungskriterien wurden im Rahmen des dritten Planentwurfes der Regionalpläne, Sachthema Windenergie, gegenüber dem ersten und zweiten Planentwurf in welcher Weise verändert und wie begründet sich die Veränderung jeweils sachlich? Bitte synoptisch darstellen!

Antwort:

Die Änderungen des Kriterienkataloges sind im gesamträumlichen Plankonzept dokumentiert, das die Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/Plankonzept/plankonzept_node.html seit 2016 fortlaufend im Internet veröffentlicht hat und auf das hier verwiesen wird. Aus den entsprechenden Kapiteln 2.6 und 2.7 „Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom ersten zum zweiten Planentwurf [bzw. vom zweiten zum dritten Planentwurf]“ werden hier die aktuellen Änderungen wiedergegeben:

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde der Kriterienkatalog des zweiten Planentwurfes noch einmal geändert. Die Änderungen beruhten auf besseren Erkenntnissen zur Datenlage und Erkenntnissen aus der Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, sowie dem fortgeschrittenen Abstimmungsprozess mit Fachbehörden und dabei erfolgten rechtlichen und planerischen Prüfungen.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden neben kleineren redaktionellen Änderungen folgende Änderungen im Kriterienkatalog vorgenommen:

- Das harte Tabukriterium „Gesetzlich geschützte Biotope“ wurde dahingehend angepasst, dass flächenhafte Biotope schon ab einer Größe von 5 ha statt bisher 20 ha beachtet werden.
- Das weiche Tabukriterium „Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“ beinhaltet nur noch bestehende Straßen. Geplante Vorhaben wurden im Rahmen des weichen Tabukriteriums „Verkehrsinfrastrukturplanungen in Linienbestimmung oder Planfeststellung“ oder im Abwägungskriterium „Straßenbedarfsplanungen von Bund und Land“ betrachtet. Straßenneubauplanungen einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie Kompensationsflächen waren bislang in einem weichen Tabukriterium zusammengefasst. Die einzelnen Schutzbelange haben jedoch einen unterschiedlichen Rechtsstatus und unterschiedliche Abstände bzw. Puffer. Trassen des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplanes, des weiteren Bedarfes und des weiteren Bedarfes ohne verbindliche Festlegung der Linie werden zukünftig mit dem festgelegten Korridor in der Abwägung berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass im Zuge der Abwägung die Linie nicht unterbrochen wird, sondern maximal eine Verschiebung/Verlagerung des Korridors erfolgt.
- Das weiche Tabukriterium „Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind“ wurde mit einem Abstand von 100 m, statt bisher 150 m berücksichtigt.
- Das ehemalige Abwägungskriterium „Platzrunden um Flugplätze“ wurde landesweit als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung wird das Abwägungskriterium „An- und Abflugbereiche um Flugplätze“ wie bisher berücksichtigt.
- Das weiche Tabukriterium „Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze“ wurde gestrichen. Im LEP wurde klargestellt, dass die Regelungen ausschließlich für Windenergie an Land gelten. Die Offshore-Windenergienutzung soll nur auf der Ebene des LEP geregelt werden. Dort werden allerdings keine Gebiete für eine Offshore-Windenergienutzung dargestellt, weil nach Auffassung der Landesplanung überwiegend konkurrierende Nutzungen dagegen sprechen und weil mangels entsprechender Projekte (derzeit) kein Bedarf für eine planerische Steuerung besteht. Damit entfällt der Bedarf für ein weiches Tabukriterium.
- Das ehemalige weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind

und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ wurde als weiches Tabukriterium für LSG sowie für LSG in Aufstellung beibehalten, jedoch die Begründung angepasst. Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind, wurden als Abwägungskriterium eingestuft.

- Für das weiche Tabukriterium Wasserflächen wurde eine Mindestgröße von 1 ha definiert. Dieses Kriterium ist bei kleinen Wasserflächen kartografisch nicht mehr darstellbar, weil die Regionalplanung auf einem Maßstab 1:100.000 basiert. Dem soll begegnet werden, indem eine maßstabsbedingte Mindestgröße für Gewässer von 1 ha eingeführt wird. Eine Änderung des Schutzstatus des Kriteriums ist damit nicht verbunden.
- Das weiche Tabukriterium „3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu“ wurde in „Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu“ umbenannt. Dies ist eine rein redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Gebietskulisse.
- Die ehemaligen weichen Tabukriterien „Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren“ und „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten“ werden nun im Rahmen der Abwägung betrachtet. Das Abwägungskriterium wurde neu formuliert bzw. zusammengefasst. Die militärischen Schutzbereiche enthalten z.T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Zum Teil liegen für die bislang ausgeschlossenen Flächen aber keine einheitlichen Begründungen vor. Trassen wurden in der Abwägung berücksichtigt, soweit sie bekannt und auf Maßstabsebene des Regionalplans darstellbar sind. Ansonsten erfolgt die Berücksichtigung auf der Genehmigungsebene.
- Der Abstand zu Höchstspannungsleitungen wurde mit dem weichen Tabukriterium „80 m Abstand zu Höchstspannungsleitungen mit mehr als 110 kV“ berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung werden Freileitungen bis 110 kV im Einzelfall geprüft.
- Die Kriterien „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ sowie „Schutzbereich von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt“ wurden gestrichen. Werden Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, bei denen ein Konflikt mit den Belangen des DWD bestehen kann, die Landesplanung aber gleichwohl davon ausgeht, dass auf den Flächen die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, erfolgt der Hinweis, dass Höhenbegrenzungen zu beachten sind.
- Das Abwägungskriterium „Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich“ wird neu formuliert. Um die Ent-

wicklung in planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen im Innenbereich, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich eines Abstands von 800 m bzw. 400 m als weiches Tabu eingestuft. In begründeten Einzelfällen sind Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich diesen gleichzustellen. Dies wurde bereits im 2. Planentwurf so berücksichtigt, jedoch nicht im Kriterienkatalog abgebildet. Es handelt sich also um eine redaktionelle Klarstellung.

- Das Abwägungskriterium mit der bisherigen Bezeichnung „Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ wird in „Rohstoffpotenzialflächen“ umbenannt. Die Rohstoffpotenzialflächen, die seitens der Fachbehörde und der Landesplanungsbehörde für die vorgesehene Neuaufstellung der Regionalpläne erarbeitet werden, haben sich weiter konkretisiert. Entsprechend muss das Abwägungskriterium redaktionell angepasst werden.
- Das Abwägungskriterium mit der bisherigen Bezeichnung „Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium“ wird umbenannt zu „Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu“. Die Änderung ist eine rein redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Gebietskulisse.
- Das Abwägungskriterium „Netzkapazität“ wird gestrichen. Ursprünglich sollte die regionale Aufnahmekapazität der Netze als Abwägungskriterium herangezogen werden, spielte in den Abwägungsentscheidungen des zweiten Planentwurfes bei der Festlegung der Vorranggebiete aber keine Rolle, da schlicht nicht ausreichend Flächen zur Auswahl vorhanden waren. Andererseits ergibt sich die Berücksichtigung des gewachsenen Leitungsnetzes zumindest teilweise automatisch aus der Anforderung, den Altanlagenbestand bei der Planung zu berücksichtigen.
- Das bisherige Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ wurde gestrichen. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens hat sich bestätigt, dass eventuell auftretende Konflikte regelmäßig auf Genehmigungsebene sachgerecht gelöst und die konfligierenden Belange Fledermausschutz und Windkraftnutzung grundsätzlich in Einklang gebracht werden können. Eine Prüfung des Kriteriums kann und muss daher sinnvollerweise auf der Genehmigungsebene erfolgen.

2. Welche jeweiligen Auswirkungen auf die für Vorranggebiete denkbare Gesamtfläche („Potentialfläche“) hatten die einzelnen Änderungen? Bitte für jedes Kriterium einzeln darstellen!

Antwort:

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Anhand der im Kriterienkatalog genannten Abwägungskriterien sowie ggf. weiterer einzelfallbezogener Aspekte werden aus den Potenzialflächen die geeigneten Vorranggebiete ausgewählt.

Die Potenzialfläche des dritten Planentwurfes umfasst 97.501 ha bzw. 6,18 % der Landesfläche.

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 genannten Änderungen an Tabukriterien hat sich in der Potenzialflächenkulisse ein Flächenzuwachs von etwa 7.500 ha und ein Flächenentfall von ca. 4.800 ha ergeben. Nur im Ausnahmefall ist ausschließlich ein Kriterium maßgebend für die Veränderung einer Fläche. Aufgrund dieser Mehrfachüberlagerungen ist eine direkte Zuordnung einzelner Kriterienänderungen zu einzelnen Flächenänderungen häufig nicht möglich.

Änderungen der Potenzialfläche, die sich ausschließlich aus der Änderung eines einzelnen Kriteriums vom 2. zum 3. Planentwurf zurückführen lassen, beschränken sich auf folgende:

- Gesetzlich geschützte Biotope, etwa 600 ha Entfall
- Gleisanlagen und Schienenwege, etwa 300 ha Zuwachs
- Platzrunden und Flugplätze, etwa 2.500 ha Entfall
- Wasserflächen, etwa 70 ha Zuwachs
- Abstand zu Höchstspannungsleitungen, etwa 2.400 ha Zuwachs.

3. Welche neu vorgesehenen Vorranggebiete sind durch die Änderung der Entwürfe hinzugekommen, die im ersten und zweiten Entwurf nicht vorgesehen waren? Welche wurden vergrößert? Welche sind komplett oder teilweise entfallen? Wie begründet sich die Änderung jeweils?

Antwort:

Zum dritten Planentwurf hat sich bei 170 Vorranggebieten (im Vergleich zum zweiten Planentwurf) ein signifikanter (über 1 ha) Flächenzuwachs ergeben, bei 71 Vorranggebieten ein signifikanter (über 1 ha) Flächenverlust. 19 Vorranggebiete sind gänzlich weggefallen, 17 Vorranggebiete sind neu hinzugekommen.

Die Identifikationsnummern der jeweiligen Vorranggebiete sind in der beigefügten Tabelle genannt. Dabei ist zu beachten, dass sich Flächenveränderungen auch ergeben können, wenn Identifikationsnummern von Potenzial- oder Vorrangflächen neu zugeordnet bzw. umverteilt wurden; dies hat technische Gründe und ist dem Planverfahren geschuldet.

Die Begründung der jeweiligen Flächenänderungen sind in den Datenblättern der Vorranggebiete dokumentiert, die die Landesregierung im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung veröffentlicht hat.

4. Welche Abstände zur Wohnbebauung wurden für die einzelnen im dritten Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten jeweils vorgesehen? Bitte für alle Flächen die jeweiligen Abstände aufschlüsseln!

Antwort:

Die Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt anhand von 10 harten und 31 weichen Tabukriterien sowie weiteren 37 Abwägungskriterien. Alle Kriterien sowie das Verfahren der Flächenauswahl hat die Landesplanungsbehörde in einem gesamtäumlichen Plankonzept dargelegt.

Neben den Mindestabständen zur Wohnbebauung sehen über 70 Tabu- und Abwägungskriterien unterschiedliche Mindestabstände zu den jeweiligen Schutzbelangen vor, die in der Zusammenschau die Lage der Vorranggebiete bestimmen. Für Wohngebäude im Außenbereich gilt in Zusammenschau der diesbezüglichen harten und weichen Tabukriterien insgesamt ein Abstand von 400 Metern bis zur Grenze (Kante) der Windenergie-Vorranggebiete. Da die Windkraftanlagen vollständig (inklusive Rotor) im Vorranggebiet stehen müssen, kommt für den Abstand Wohngebäude zum WKA-Mastfuß noch mindestens der Rotorradius hinzu, bei 50 Meter Radius beträgt der tatsächliche Abstand also 450 Meter, bei größeren Rotorradien entsprechend mehr.

Für Wohngebäude im Innenbereich (Dörfer, Städte) gilt in Zusammenschau der diesbezüglichen harten und weichen Tabukriterien bis zur Grenze (Kante) der Windenergie-Vorranggebiete ein Abstand für Windkraftanlagen von 800 Metern. Hinzu tritt ein Abwägungsbereich von 800 bis 1.000 Metern.

Bei der Abwägung im Einzelfall wird berücksichtigt, dass mit WKA bebaute Flächen wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, d.h. hier gilt der Abstand von 800 Metern. Für mit WKA noch unbebaute Gebiete soll aus Gründen des Freihaltens der Landschaft ein Abstand von 1.000 Metern Anwendung finden.

Für die Einführung des neuen Abwägungskriteriums „Abstandspuffer im Bereich von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“

im zweiten Planentwurf wurden eine Reihe von Tabu- und Abwägungskriterien im Bereich Infrastruktur, Denkmal-, Natur- und Gewässerschutz des ersten Entwurfes dahingehend geändert, dass bestimmte Bereiche des Landes für die Windenergienutzung geöffnet wurden. Die daraus resultierenden Flächengewinne wurden genutzt, um höhere Siedlungsabstände von 1.000 Metern in den Fällen möglich zu machen, in denen es keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gibt.

Neben diesen Festlegungen der Mindestabstände (die absolut sind und nicht auf die Anlagenhöhe bezogen) gibt es eine Regelung im Landesentwicklungsplan („3H/5H-Regelung“), die die Genehmigungsbehörden (und damit die Antragsteller) – zusätzlich zur Beachtung der Vorranggebiete – auch auf die Einhaltung von Mindestabständen in Abhängigkeit der konkreten Anlagenhöhe verpflichtet. Die dreifache Höhe muss zu Wohngebäuden im Außenbereich, die fünffache Höhe zu Siedlungsbereichen eingehalten werden. Eine Anlage von 200 Meter Höhe muss also zum Beispiel im Außenbereich a) im Vorranggebiet liegen und b) mindestens 600 Meter Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Die Lage von Windenergie-Vorranggebieten zu benachbarter Wohnbebauung ergibt sich im konkreten Einzelfall nicht nur aus den speziell dafür vorgesehenen Tabu- und Abwägungskriterien. Vielmehr überlagern sich diverse Mindestabstände zu verschiedenen weiteren Schutzgütern (Infrastruktur, Natur- und Landschaft, Denkmalschutz), demzufolge ergeben sich die verbleibenden Vorrangflächen aus der Überlagerung der Schutzbereiche.

Darüber hinaus haben Vorranggebiete in verschiedene Richtungen und in Bezug zu den verschiedenen Formen der sie umgebenden Wohnbebauung jeweils unterschiedliche Abstände. Daher ist die erfragte Aufschlüsselung der Abstände nicht möglich.

5. In welchen Fällen wurde der Abstand zu Wohnbebauung gegenüber dem ersten und zweiten Planentwurf erhöht? Wo wurde er verringert?

Antwort:

Die Überlagerung der Kriterien bzw. Schutzbereiche macht es unmöglich, sinnvolle Flächenberechnungen und Auswirkungsvergleiche zu einzelnen Kriterien bzw. Schutzgütern anzustellen.

Die Auswirkungen der Einführung des Abwägungskriteriums „Abstandspuffer im Bereich von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“ zum zweiten Planentwurf lassen sich daher nur überschlägig wie folgt abschätzen.

Im ersten Planentwurf lagen bei 475 Ortslagen (Siedlungen, Innenbereich) Vorranggebiete bzw. Teile von Vorranggebieten Windenergie innerhalb des 1.000m - Umringes.

Im zweiten Entwurf waren es nur noch 339 Ortslagen, im aktuellen dritten Entwurf sind es 338 Ortslagen.

Damit hat sich die Zahl der Ortslagen, bei denen in 800m Entfernung ein Vorranggebiet bzw. Teile von Vorranggebieten geplant waren, deutlich reduziert.

Die Umkehrrechnung lautet wie folgt:

Im ersten Planentwurf hatten 2.435 Ortslagen (Siedlungen, Innenbereich) keine Vorranggebiete im näheren 1.000m - Umrang.

Im zweiten Entwurf hatten 2.571 Ortslagen (Siedlungen, Innenbereich) keine Vorranggebiete im näheren 1.000m - Umrang, im aktuellen dritten Entwurf sind es 2.572 Ortslagen.

Somit hat sich die Zahl der Ortslagen, die von den höheren Siedlungsabständen profitieren, wesentlich erhöht.

Anlage zur Drucksache 19/1933:
Kleine Anfrage Dritter Entwurf der Regionalpläne Windenergie

VG vergrößert
gegenüber dem 2.
Planentwurf:

PR1_NFL_003	PR1_SLF_081	PR2_RDE_316
PR1_NFL_026	PR1_SLF_085	PR2_RDE_317
PR1_NFL_028	PR1_SLF_087	PR3_DIT_007
PR1_NFL_029	PR1_SLF_092	PR3_DIT_009
PR1_NFL_040	PR1_SLF_093	PR3_DIT_013
PR1_NFL_043	PR1_SLF_102	PR3_DIT_015
PR1_NFL_045	PR1_SLF_103	PR3_DIT_018
PR1_NFL_046	PR1_SLF_105	PR3_DIT_021
PR1_NFL_049	PR1_SLF_106	PR3_DIT_023
PR1_NFL_060	PR1_SLF_109	PR3_DIT_028
PR1_NFL_062	PR1_SLF_112	PR3_DIT_031
PR1_NFL_072	PR1_SLF_114	PR3_DIT_039
PR1_NFL_079	PR1_SLF_501	PR3_DIT_045
PR1_NFL_082	PR2_PLO_002	PR3_DIT_045
PR1_NFL_085	PR2_PLO_030	PR3_DIT_046
PR1_NFL_087	PR2_PLO_032	PR3_DIT_047
PR1_NFL_089	PR2_PLO_303	PR3_DIT_051
PR1_NFL_090	PR2_RDE_007	PR3_DIT_058
PR1_NFL_096	PR2_RDE_009	PR3_DIT_059
PR1_NFL_111	PR2_RDE_012	PR3_DIT_063
PR1_NFL_125	PR2_RDE_013	PR3_DIT_066
PR1_NFL_135	PR2_RDE_040	PR3_DIT_067
PR1_NFL_301	PR2_RDE_042	PR3_DIT_068
PR1_NFL_302	PR2_RDE_046	PR3_DIT_071
PR1_NFL_303	PR2_RDE_056	PR3_DIT_073
PR1_NFL_308	PR2_RDE_061	PR3_DIT_089
PR1_NFL_425	PR2_RDE_064	PR3_DIT_091
PR1_NFL_427	PR2_RDE_067	PR3_DIT_094
PR1_NFL_504	PR2_RDE_068	PR3_DIT_095
PR1_SLF_012	PR2_RDE_077	PR3_DIT_096
PR1_SLF_017	PR2_RDE_080	PR3_DIT_102
PR1_SLF_021	PR2_RDE_087	PR3_DIT_110
PR1_SLF_029	PR2_RDE_117	PR3_LAU_041
PR1_SLF_031	PR2_RDE_121	PR3_LAU_062
PR1_SLF_034	PR2_RDE_126	PR3_LAU_063
PR1_SLF_040	PR2_RDE_130	PR3_OHS_005
PR1_SLF_043	PR2_RDE_139	PR3_OHS_012
PR1_SLF_052	PR2_RDE_140	PR3_OHS_015
PR1_SLF_059	PR2_RDE_142	PR3_OHS_021
PR1_SLF_065	PR2_RDE_144	PR3_OHS_022
PR1_SLF_066	PR2_RDE_155	PR3_OHS_025
PR1_SLF_080	PR2_RDE_158	PR3_OHS_027
	PR2_RDE_159	PR3_OHS_028
	PR2_RDE_164	PR3_OHS_033
	PR2_RDE_301	PR3_OHS_037
	PR2_RDE_314	PR3_OHS_040

Anlage zur Drucksache 19/1933:
Kleine Anfrage Dritter Entwurf der Regionalpläne Windenergie

PR3_OHS_047	PR1_NFL_062	PR2_PLO_030
PR3_OHS_050	PR1_NFL_072	PR2_PLO_032
PR3_OHS_052	PR1_NFL_079	PR2_PLO_303
PR3_OHS_059	PR1_NFL_082	PR2_RDE_007
PR3_OHS_062	PR1_NFL_085	PR2_RDE_009
PR3_OHS_063	PR1_NFL_087	PR2_RDE_012
PR3_OHS_069	PR1_NFL_089	PR2_RDE_013
PR3_OHS_076	PR1_NFL_090	PR2_RDE_040
PR3_OHS_406	PR1_NFL_096	PR2_RDE_042
PR3_PIN_009	PR1_NFL_111	PR2_RDE_046
PR3_SEG_019	PR1_NFL_125	PR2_RDE_056
PR3_SEG_024	PR1_NFL_135	PR2_RDE_061
PR3_SEG_040	PR1_NFL_301	PR2_RDE_064
PR3_SEG_043	PR1_NFL_302	
PR3_SEG_059	PR1_NFL_303	
PR3_STE_008	PR1_NFL_308	
PR3_STE_022	PR1_NFL_425	
PR3_STE_027	PR1_NFL_427	
PR3_STE_041	PR1_NFL_504	
PR3_STE_046	PR1_SLF_012	
PR3_STE_049	PR1_SLF_017	
PR3_STE_051	PR1_SLF_021	
PR3_STE_056	PR1_SLF_029	
PR3_STE_059	PR1_SLF_031	
PR3_STE_069	PR1_SLF_034	
PR3_STE_070	PR1_SLF_040	
PR3_STE_071	PR1_SLF_043	
PR3_STE_073	PR1_SLF_052	
PR3_STE_074	PR1_SLF_059	
PR3_STE_079	PR1_SLF_065	
PR3_STE_084	PR1_SLF_066	
PR3_STE_092	PR1_SLF_080	
PR3_STE_096	PR1_SLF_081	
PR3_STE_097	PR1_SLF_085	
PR3_STE_501	PR1_SLF_087	
PR3_STO_002	PR1_SLF_092	
PR1_NFL_003	PR1_SLF_093	
PR1_NFL_026	PR1_SLF_102	
PR1_NFL_028	PR1_SLF_103	
PR1_NFL_029	PR1_SLF_105	
PR1_NFL_040	PR1_SLF_106	
PR1_NFL_043	PR1_SLF_109	
PR1_NFL_045	PR1_SLF_112	
PR1_NFL_046	PR1_SLF_114	
PR1_NFL_049	PR1_SLF_501	
PR1_NFL_060	PR2_PLO_002	

Anlage zur Drucksache 19/1933:
Kleine Anfrage Dritter Entwurf der Regionalpläne Windenergie

VG verkleinert
gegenüber dem 2.
Planentwurf:

PR1_NFL_002	PR3_OHS_001	PR1_SLF_114
PR1_NFL_031	PR3_OHS_010	PR2_PLO_001
PR1_NFL_032	PR3_OHS_029	PR2_RDE_029
PR1_NFL_038	PR3_OHS_035	PR2_RDE_033
PR1_NFL_039	PR3_OHS_041	PR2_RDE_035
PR1_NFL_069	PR3_OHS_064	PR2_RDE_082
PR1_NFL_069	PR3_OHS_072	PR2_RDE_086
PR1_NFL_085	PR3_OHS_077	PR2_RDE_122
PR1_NFL_089	PR3_OHS_420	PR2_RDE_132
PR1_NFL_102	PR3_PIN_001	PR3_DIT_020
PR1_NFL_113	PR3_SEG_003	PR3_DIT_020
PR1_NFL_406	PR3_SEG_013	PR3_DIT_025
PR1_SLF_003	PR3_SEG_027	PR3_DIT_031
PR1_SLF_039	PR3_SEG_032	PR3_DIT_043
PR1_SLF_070	PR3_SEG_302	PR3_STO_003
PR1_SLF_078	PR3_SEG_306	
PR1_SLF_102	PR3_SEG_309	
PR1_SLF_114	PR3_SEG_318	
PR2_PLO_001	PR3_SEG_323	
PR2_RDE_029	PR3_STE_012	
PR2_RDE_033	PR3_STE_045	
PR2_RDE_035	PR3_STE_065	
PR2_RDE_082	PR3_STE_075	
PR2_RDE_086	PR3_STE_089	
PR2_RDE_122	PR3_STE_089	
PR2_RDE_132	PR3_STE_093	
PR3_DIT_020	PR3_STE_094	
PR3_DIT_020	PR3_STE_095	
PR3_DIT_025	PR3_STE_100	
PR3_DIT_031	PR1_NFL_002	
PR3_DIT_043	PR1_NFL_031	
PR3_DIT_049	PR1_NFL_032	
PR3_DIT_049	PR1_NFL_038	
PR3_DIT_095	PR1_NFL_039	
PR3_DIT_100	PR1_NFL_069	
PR3_DIT_104	PR1_NFL_069	
PR3_DIT_106	PR1_NFL_085	
PR3_LAU_001	PR1_NFL_089	
PR3_LAU_006	PR1_NFL_102	
PR3_LAU_014	PR1_NFL_113	
PR3_LAU_033	PR1_NFL_406	
PR3_LAU_042	PR1_SLF_003	
	PR1_SLF_039	
	PR1_SLF_070	
	PR1_SLF_078	
	PR1_SLF_102	

Anlage zur Drucksache 19/1933:
Kleine Anfrage Dritter Entwurf der Regionalpläne Windenergie

VG komplett entfallen

PR1_SLF_073
PR2_PLO_302
PR2_RDE_039
PR2_RDE_161
PR2_RDE_404
PR3_DIT_020
PR3_DIT_061
PR3_DIT_065
PR3_LAU_068
PR3_LAU_311
PR3_OHS_421
PR3_SEG_012
PR3_SEG_052
PR3_SEG_310
PR3_SEG_314
PR3_STE_004
PR3_STE_087
PR3_STE_409
PR3_STO_310

VG neu
hinzugekommen
gegenüber dem 1.
und 2. Entwurf

PR1_NFL_079
PR1_NFL_504
PR1_SLF_012
PR1_SLF_017
PR1_SLF_087
PR1_SLF_092
PR1_SLF_093
PR2_RDE_013
PR2_RDE_077
PR3_DIT_068
PR3_DIT_071
PR3_OHS_022
PR3_OHS_027
PR3_SEG_059
PR3_SLF_501
PR3_STE_051
PR3_STE_501